

Personalrat – Frauenvertreterin – Schwerbehindertenvertreterin

der allgemein bildenden Schulen Charlottenburg-Wilmersdorf
bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

6. April 2017

8000 teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte berlinweit jetzt entlasten!

20 Monate nach Veröffentlichung des Urteils¹ des Bundesverwaltungsgerichtes legt die Senatsverwaltung „Empfehlungen für den Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte“² vor. Wichtige Punkte sind:

- Aus dem Urteil ergibt sich ein eindeutiger Rechtsanspruch: Teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte dürfen in der Summe ihrer Tätigkeiten nur entsprechend ihrer Teilzeitquote zur Dienstleistung herangezogen werden.
- Die Gesamtkonferenz entscheidet über die Grundsätze des Einsatzes der Lehrkräfte nach §79 Abs. 3 Nr. 9 SchulG.
- Die Schulleiter*innen sind in der Verantwortung, das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes umzusetzen.
- Es ist möglich, dass teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte an Konferenzen, Dienstbesprechungen, Studientagen/schulinternen Fortbildungen sowie Präsenztagen nur anteilig teilnehmen.

Die konkreten Empfehlungen bleiben aber vage, oberflächlich, weit unter der erforderlichen Entlastung und unter den Vorgaben des Frauenförderplans.

- So möchte die Senatsverwaltung die Schulleiter*innen „darin (..) unterstützen, ausgewogene Einzelfallentscheidungen zu treffen“. ▶ Damit werden Teilzeitbeschäftigte (fast 30% der Beschäftigten) mit ihren Rechten als Einzelfälle abgetan!
- So wird vorgeschlagen, dass Teilzeitbeschäftigte „einen unterrichtsfreien Tag bzw. einen halben unterrichtsfreien Tag erhalten“. Der Frauenförderplan sieht aber je nach Umfang der Teilzeit „ein oder zwei unterrichtsfreie Tage“ vor. ▶ Damit fällt die Empfehlung weit hinter die rechtliche Regelung zurück!
- So wird empfohlen, dass es teilzeitbeschäftigten Klassenleiter*innen an ihren unterrichtsfreien Tagen freigestellt werden kann, ob sie den Wandertag begleiten. Wenn sie selbst nicht, quasi ehrenamtlich, die Klasse begleiten möchten, sollen sie verpflichtet werden, „die Begleitung mit Unterstützung der Schulleiterinnen und Schulleiter sicherzustellen“. ▶ Es kann nicht sein, dass es zusätzliche Aufgabe der Teilzeitlehrkräfte sein soll, mit für die eigene Vertretung zu sorgen!

¹ Urteil vom 16. Juli 2015 - BVerwG 2 C 16.14

² Sie finden das Schreiben an die Schulleitungen auf der Homepage des Personalrates www.pr-cw.de.

- So wird festgestellt, dass es sich bei Konferenzen, Dienstbesprechungen, Studientagen, schulinternen Fortbildungen und Präsenztagen um unteilbare Aufgaben handelt, die grundsätzlich verbindlich sind. Die Senatsverwaltung schlägt vor, dass die Schulleiter*in „im Einvernehmen mit der teilzeitbeschäftigten Lehrkraft im Einzelfall über eine vollständige oder teilweise Befreiung“ entscheidet. ▶ Hier werden die Teilzeitkräfte zu Bittsteller*innen!
- So wird erklärt, dass „prüfungsrelevante Aufgaben (...) in der Regel nicht teilzeitkonform erbracht werden“ können. Ein Ausgleich soll nach Möglichkeit an anderer Stelle erfolgen.
 - ▶ Hier wird einfach hingegenommen, dass ein Ausgleich eventuell eben nicht möglich ist. Unbezahlte Zusatzarbeit wird bewusst vorausgesetzt!

Die Senatsverwaltung zieht sich auf §7 Abs. 2 SchulG (schulische Selbständigkeit) zurück und lässt die Schulen, die Schulleitungen, insbesondere aber die Teilzeitlehrkräfte, im Regen stehen! Die Senatsverwaltung teilt mit, dass es Aufgabe der Schulleiter*innen ist, die „Ansprüche der teilzeitbeschäftigten Lehrkräfte mit den Notwendigkeiten des Schulbetriebs in Einklang zu bringen“. Gleichzeitig betont die Senatsverwaltung immer wieder, dass die genannten Vorschläge nur unter der Maßgabe der organisatorischen, rechtlichen und pädagogischen Machbarkeit durchgeführt werden können und schränkt damit selbstherrlich den klaren Tenor der höchstrichterlichen Entscheidung ein.

Das BVerwG zeigt einen Ausweg aus diesem Dilemma: **„Ist ein Ausgleich (...) nicht im erforderlichen Umfang möglich oder nicht gewollt, muss der Ausgleich durch Ermäßigung der Unterrichtszeit erfolgen“**. Dieser für alle gerechte Vorschlag wird aus naheliegenden Gründen nicht aufgegriffen: Er würde Geld kosten! Somit wird die Bildungsqualität auch weiterhin über unbezahlte Zusatzarbeit abgesichert.

Damit teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte nur so viel arbeiten, wie sie auch bezahlt werden und damit die Bildungsqualität nicht leidet und damit das Recht der Teilzeitbeschäftigten auf demokratische und pädagogische Beteiligung an schulischen Prozessen nicht eingeschränkt wird, muss die Senatsverwaltung den Schulen umgehend zusätzliche Stunden zur Verfügung stellen!

Unsere Empfehlung und Forderung

- **Wir empfehlen den Schulleitungen und Gesamtkonferenzen³, den Bedarf an zusätzlichen Stunden zur Entlastung der Teilzeitlehrkräfte zu benennen und bei der Senatsverwaltung einzufordern. Ohne Druck der Schulen wird sich wenig rühren.**
- **Wir fordern, dass der Senat mit Blick auf die Koalitionsvereinbarung⁴ die benötigten Entlastungsstunden zum anteiligen Arbeitszeitausgleich für jede Schule bereitstellt und diese in den Zumessungsrichtlinien 2017/18 verankert werden.**

³ In einem Schulrechtsinfo der GEW Berlin erhalten Sie Tipps hierzu (www.gew-berlin.de/public/media/GK_Antrag_18a.pdf).

⁴ In der Koalitionsvereinbarung 2016-2021 wird die Absicht formuliert, „die personelle Ausstattung der Schulen (zu) verbessern (...), um Unterrichtsausfall und Überlastung der Lehrkräfte deutlich zu reduzieren.“ Außerdem plant die amtierende Regierung, „die Themen Arbeitszeit, Tätigkeitsbeschreibungen und Arbeitsplätze der Lehrkräfte“ ins Blickfeld zu nehmen.